

infobrief 25/07

Montag, 26. November 2007

UR, OH

Stichwörter

Kettenkredit, Citibank, Gesamteffektivzins, Berechnungsmethode, Gesetzesvorschlag

A Sachverhalt

Seit vielen Jahren werden dem Rechenservice des iff und den Verbraucherzentralen stark über-
teuerte Darlehen von Citibankkunden vorgelegt. Die Belastungen der Darlehensnehmer durch
Zinsen, Gebühren und Versicherungsprämien sind dabei oft so hoch, dass es sich wirtschaftlich
um wucherische Geschäfte handelt, bei denen allerdings die Rechtsprechung versagt, weil es
ihr nicht gelingt, diese Umgehungsgeschäfte tatsächlich zu analysieren und adäquat so zu be-
rücksichtigen, wie dies ihren einmal aufgestellten Grundsätzen entspricht. Neo-liberale Ten-
denzen beim BGH, Überlastung bei den Untergerichten, Konfusion durch die Juristen der An-
bieterseite und unzureichende Aufbereitung der Sachverhalte durch Verbraucheranwälte, die
hier wenig verdienen können, tun ein übriges.

Gleichwohl müssen diese ruinösen Kreditpraktiken endlich eingedämmt werden, zumal nun-
mehr die ruinierten Kreditnehmer en bloc verkauft werden und die Banken scheinbar auch
nicht einmal mehr die Folgen dieser Praktiken bei sich spüren, weil diese wieder an andere
Verbraucher in Form von z.B. Altersvorsorgezertifikaten verkauft werden, die dann den Ausfall
evtl. bei Konkurs des Fonds übernehmen. Wucherische Kredite sind damit doppelt gefährlich.
Ein Bundesgerichtshof, der seit Jahren nicht mehr in der Lage ist, Kredite finanztechnisch zu
zerlegen, die Kostenstruktur zu erkennen und den § 506 Abs.1 S.2 BGB („Umgehungsgeschäf-
te“) anzuwenden, braucht von den Untergerichten entsprechend aufbereitete Fälle. Daran fehlt
es zur Zeit vollständig.

B Das Citibanksystem des systematischen Kettenwuchers

Citibankkunden werden in den meisten Fällen drei Kreditlinien eingeräumt: Ein Dispositions-
kredit, eine (revolvierende¹) Kreditkarte und ein Ratenkredit. Umschuldungen können nicht nur
daraus herrühren, dass die verschiedenen Angebote zur Überforderung durch unverantwortliche
Kreditvergabe geführt haben, sondern sogar dadurch provoziert werden, dass die Kreditli-
nien von Kreditkarte und Girokonto gekürzt werden, was zu einer Finanzierungslücke führt. Die
Umschuldung erscheint dann als der einzige Ausweg.

¹ Vgl. Infobrief 21/06

Es entstehen dem Kreditnehmer dabei Umschuldungsverluste. Größter Kostenpunkt ist die **Restschuldversicherung** (RSV), gefolgt von den Mehrfachbelastungen mit Bearbeitungsgebühren. Ferner kann es zu einer Verschlechterung des Zinsniveaus kommen.

Angenommen ein Kredit mit 10.000 EUR Restschuld wird umgeschuldet, weil weitere 10.000 EUR Kreditbedarf auftreten. In der Praxis der Citibank kommt es dann zu einer kostspieligen Auflösung des alten Vertrages und einer kompletten Umschuldung. Beispielsweise könnten nun 1000 EUR Kosten für eine neue RSV entstehen, wobei für die alte RSV lediglich 200 EUR erstattet werden.¹ Der Kreditnehmer hätte im Vergleich zu der Aufnahme eines Zusatzkredites 300 EUR verloren, wenn wir annehmen dürfen, dass für die Hälfte an Kredit auch nur die Hälfte an Versicherungsprämie fällig wird.

Die **Bearbeitungsgebühr** wird nun prozentual auf die gesamte Kreditsumme fällig. Ein Zusatzkredit hätte mit einer dreiprozentigen Bearbeitungsgebühr Kosten von 300 EUR erzeugt. Bei einer Umschuldung wird der doppelte Betrag fällig. Es entsteht ferner die widersinnige Situation, dass auf die Hälfte des neuen Kreditbetrages sechs Prozent Bearbeitungsgebühr geleistet wurde, da der umgeschuldete Kreditteil bereits bei der vorherigen Kreditierung belastet wurde.

Ferner kann es zu Verlusten aufgrund steigender **Zinsen** kommen; teilweise sogar aus systeminternen Gründen. Da der Kreditnehmer im Verlauf der Kettenkredite mehr und mehr an Bonität verliert und die Citibank die Zinsen bonitätsabhängig vergibt, kann der Zinssatz aufgrund der Kreditpraxis der Citibank steigen. Eine nicht repräsentative empirische Diplomarbeit, die am iff erstellt wurde,² zeigt auf, dass häufig Zinsverschlechterungen in Kauf genommen werden. Die Analyse von 38 Umschuldungen von zehn Kreditnehmern zeigte, dass in 18 Fällen ein höherer Nominalzins vergeben wurde, in vier Fällen blieb die nominale Zinsbelastung gleich und in 16 Fällen verbesserte sich der Zinssatz. Insgesamt überwiegen also die Fälle mit steigendem oder identischem Nominalzins (58 %)

Die hohen und ineffektiven Kosten für Kreditversicherungen und mehrmalige Bearbeitungsgebühren werden dem Finanzierungsbedarf aufgeschlagen. Somit sorgen diese selbst für einen erhöhten Kreditbedarf, verlangsamen die Rückführung der Schuld und verteuern die Kredite.

C Die Erosion des Wuchertatbestandes in Deutschland

C.I Die erfolgreiche Wucherbekämpfung in den 80ziger Jahren

Die Rechtsprechung zu den sittenwidrigen Ratenkrediten hat sich in den 80er Jahren entwickelt und hatte seitdem wenig Gelegenheit, sich den neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Praxis unter Führung der Citibank hat diese Rechtsprechung systematisch umgan-

¹ Diese Beträge sind nicht fundiert.

² Haas, Oliver J.: Soziologische und institutionelle Analyse der Geschäftsmethoden der Citibank Privatkunden AG & Co. KGaA, Diplomarbeit HWP Hamburg 2004.

gen und zudem noch Prozesse vermieden, indem sie klagefreudige Kunden abgefunden und die übrigen von der Klage abgeschreckt hat. Vor allem mit *Umschuldungen* wurden aktuelle Probleme bewuchterter Kunden in die Zukunft verlagert. Der Kunde wurde nicht gekündigt, erhielt u.U. niedrigere Raten und sogar einen Zusatzbetrag, vorausgesetzt er unterschrieb kritiklos. Dass er dann mit seiner Zukunft bezahlte, war ihm im Augenblick solch „rettender“ Umschuldungen nicht klar. Seine Not wurde somit immer häufiger ausgenutzt. Das Ganze entwickelte sich zum System von Kettenkrediten, Zusatzkrediten und überteuerten Restschuldversicherungsprämien.

Die Rechtsprechung hat dies, sei es aus Unfähigkeit, Untätigkeit oder weil sie die neue „Selbstverantwortung der Verbraucher“ für Ihren Schutz gegen sittenwidrige Praktiken entdeckte, unterstützt. In den 80er Jahre hatte sie noch mit großem Fleiß und Akribie vor allem mit Verfahren bei Prozesskostenhilfeanträgen, die gerade den Armen offen standen, den veralteten Wucherparagrafen des § 138 Abs. 2 BGB durch eine Verlagerung des Wuchers auf § 138 Abs.1 BGB (vom Individual- zum Sozialwucher) entwickelt. Dabei wurden alle Probleme wie die Kostenverlagerung auf Restschuldversicherungen, Vermittlerprovisionen, Girokontogebühren, Umschuldungen und variabel angepasste Zinsen oder Verzugskosten erörtert und überwiegend verständlich durch Berücksichtigung im Wucher angegangen. Dazu wurden Gebühren und Verzugskosten eingeschränkt und zaghaft an Kündigungsschutz gedacht.

Während damit die Rechtsprechung im Prinzip für alle Instrumente entwickelte, scheiterte sie aber praktisch doch an mathematischen und wirtschaftswissenschaftlichen Erfordernissen, die Höhe der zulässigen Belastung feststellen zu können. Der Gesetzgeber ließ sie vollständig im Stich. Es wird kaum wundern, dass die interessierte Literatur hier nur Konfusion schuf und die zur Berechnung fähigen Banken keinerlei Hilfestellung gaben.

C.II Der Strategien zur Umgehung der Wucherkontrolle in 90ziger Jahren

Die heute dominierende Verlagerung von Wucherzinsen in die **Restschuldversicherungsprämien**, von wo sie als Provision an die Bank zurück überwiesen werden, war in der Rechtsprechung im Jahre 1984 bereits im Prinzip erkannt. Die Prämien sollten zur Hälfte zulasten der Bank berücksichtigt werden. Die Art ihrer mathematischen Umsetzung (im Zähler und Nenner der Zinsberechnung) führte aber gerade zum Gegenteil. Dass nach dem Volksmund „Differenzen und Summen nur die Dummen“ kürzen können war den Fachjuristen nicht geläufig. So wurde der Vergleichszinssatz („Schwerpunktzinssatz“) um denselben Betrag erhöht, so dass die Relation umso weniger Wucher auswies, je teurer die Restschuldversicherung war. Es brach das rechnerische Chaos aus, das letztlich dazu führte, dass der neue 11. Senat es für angemessen hielt, doch besser die RSV gar nicht mehr zu berücksichtigen. Dadurch wurden Einnahmen einer Bank, die beim Verbraucher 30% Wucherzins bedeuteten, wieder rechtmäßig. Ideologisch half die Verabschiedung der Verbraucherinsolvenz, weil es doch so viel einfacher schien, die Verletzten zu verarzten als die Verletzungen zu vermeiden.

Die andere Strategie der Banken, sittenwidrige Ratenkredite zu vergeben, ohne dass die Rechtsprechung es merkte, war die **Verteilung der Wucherkosten auf mehrere Kredite oder Kredite und Anlageprodukte**. Kapitallebensversicherungskredite und Bausparsofortfi-

nanzierungen ebenso wie finanzierte Fondskäufe führten dazu, dass man sich bei der Bank Geld für hohe Zinsen lieh, mit dem man bei derselben Bank oder einem angeschlossenen Versicherer Sparguthaben unterhielt, die extrem niedrig verzinst oder bei vorzeitiger Auflösung sogar verloren gingen.

Besonders wirksam zur Verschleierung von Wucherkosten wirkten aber die **Umschuldungen**, die als „Kettenkredite“ die Rechtsprechung frühzeitig alarmiert hatten. Dabei werden durch eine ungünstige Beendigung des Vorkredites (vor allem Verlust bei Restschuldversicherungsprämien („Rückkaufswert“), Zinsen („78er Methode“) sowie bei Bearbeitungsgebühr und Vermittlercourtage (beide angeblich „verbraucht“) diese Kosten zu Nettokapital im nächsten Kredit. Das sieht dann so aus, als ob der Verbraucher mehr Kredit erhalten hat, so dass unredlicherweise der Effektivzins des Folgekredites absinkt. Die Rechtsprechung der 80er Jahre hatte das Problem teilweise falsch erkannt. In der Kettenkreditentscheidung des BGH¹ galt die sog. „Ansteckungstheorie“. Ein sittenwidriger Vorkredit führte zu einem sittenwidrigen Nachkredit. Das aber war nicht das Hauptproblem. Das Problem, dass gerade noch rechtlich akzeptable Vorkredite in gerade noch akzeptable Folgekredite umgeschuldet wurden, dabei aber die bei Kündigung künstlich produzierten Zusatzkosten im Vorkredit nicht in Erscheinung treten konnten, weil dessen Zins ja ohne Kündigungsfolgen berechnet werden muss, diese Kosten dann aber im Nettokapital des Nachkredits versteckt werden konnten, erkannte nur das OLG Stuttgart. Es errechnete horrend hohe Effektivzinsen, indem es den Umschuldungsverlust als Kosten des Nachkredites ansah und in dessen Effektivzins berücksichtigte. Diese an sich gute Rechtsprechung hatte aber keine Chance. Sie ging zu weit, weil es nun so aussah, als ob die gesamten Kosten einer Kette nur in einem einzigen Kredit mit entsprechend verkürzter Laufzeit angefallen waren.

D Ein neuer Ansatz einer Gesamtbetrachtung – Gesamteffektivzinssatz

Das iff hat auf die zunehmende Wucherneigung neuer Kreditsysteme durch die Entwicklung einer einfachen Analysemethodik reagiert und in der Öffentlichkeit erfolgreich propagiert. Den **„Gesamteffektivzins“**. Er drückt ex post in einer einzigen Zahl die effektive Darlehensbelastung über den gesamten Kreditverlauf aus, vergleichbar mit dem effektiven Jahreszins. Mit solchen Gesamtbelastungssätzen wurde in Fernsehsendungen und Zeitungen deutlich gemacht, dass Kunden, die für 14% p.a. jeweils einkauften letztlich mit 30% p.a. bedient wurden. Die Öffentlichkeit hat dies verstanden, die Gerichte blieben bei dem Kunststück nachzurechnen, dass acht Kredite à 14% p.a. gleichwohl Zinsen in Höhe von 28% p.a. abwerfen können. Teile

¹ Der Bundesgerichtshof hatte bereits 1983 erklärt, dass Citibank Kettenkredite als schädigende Umschuldungen zum Schadensersatz berechtigen. Diese Rechtsprechung hatte jedoch in der Praxis keine Folgen, weil die bisher gängigen Berechnungsmethoden sehr kompliziert waren, weil sie die vielen Verluste einzeln darstellen mussten. Da vor allem Citibank die höchsten Gewinne im Ratenkredit mit teilweise rechtswidriger und ungezügelter Praxis erzielen kann, gibt es inzwischen sogar eine Reihe von Nachahmern im Bankenbereich, so dass zu befürchten ist, dass bei der Verschuldung amerikanische und englische Verhältnisse eintreten werden.

und herrsche (divide et impera), nannten dies die alten Römer und so ist es auch heute: Kredite werden in vielen Teile aufgespalten und verdecken damit die Herrschaft des Wuchers.

D.I Wucher und wirtschaftliche Betrachtungsweise i.S. §138 Abs.1 BGB

Ratenkredite, die durch mehrfache Umschuldung in „Kettenkredite“ umgewandelt werden, stellen nach Auffassung des iff eine „**wirtschaftliche Einheit**“ dar, die nach der Tradition im Konsumkredit auch juristisch zu berücksichtigen ist. In den §§ 358 Abs.3 (finanzierte Erwerbsgeschäfte), 492 Abs.1 S.5 Ziff. 4 (Vermittler und Kreditvertrag), 492 Abs.1 S.5 Ziff.2 (Gesamtbetragsangabe bei Kombikrediten (Kapitallehen, Bausparen), § 492 Abs.2 BGB i.V. mit § 6 Abs.3 Ziff 5 2.Alt. PAngV (verpflichtend verbundene Restschuldversicherung) bzw. mit § 6 Abs.3 Ziff 3 2.Alt. PAngV (unübliche Überweisungskosten) wird dieser Grundsatz einer „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“¹ ebenso wie ganz generell in Art. 14 Abs. 2 Richtlinie 87/104/EWG², wo angeordnet ist, dass „die Mitgliedstaaten ferner sicherstellen, dass die Vorschriften, die sie gemäß dieser Richtlinie verabschieden, nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge, insbesondere eine Aufteilung des Kreditbetrags auf mehrere Verträge, umgangen werden.“ aufgestellt.

Dabei kann zwar auf die Berechnungsweise nach **§ 492 Abs. 1 Nr. 5; 2 BGB i.V. mit Anhang PAngV** zurückgegriffen werden. Es wäre jedoch falsch, auch die Angabe eines solches Gesamteffektivzinssatzes zu fordern und daher die Sanktion des § 494 BGB zu verhängen. Die Angabepflicht hilft nicht bei Kettenkrediten, da sie nur die Preisangabe für jeden einzelnen Vertrag regelt. Eine Gesamtbetrachtung, wie sie § 138 Abs.1 BGB vorschreibt, wäre bei der Preisangabe nur dann über den Umgehungstatbestand zu verlangen, wenn von vornherein eine Kette auch rechtlich vereinbart wäre, wie dies in der Baufinanzierung etwa bei der sog. „Trio-Finanzierung“ mit Umschuldungen in Bausparkonstruktionen vorkommt. Nur in diesem Fall würde eine Bank die Kostenangabe umgehen, weil bereits feststünde, welche Kredite und Anlageprodukte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu welchen Kosten in Anspruch genommen werden. Dies käme aber einem einheitlichen Vertrag mit Abschnittsfinanzierungen gleich

¹ Zu dem etablierten Gebrauch dieses Begriffes in der Rechtsprechung vgl. nur BGH Karlsruhe, Urteil vom 06.10.1998, AZ XI ZR 36/98, WM 1998, 2423; BGH Karlsruhe, Urteil vom 03.05.1995, AZ XII ZR 71/94, NJW 1995, 2165; OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.01.2007, AZ 12 U 185/06, Iff-intern; Hessischer VGH, Urteil, rechtskräftig vom 13.12.2006, AZ 6 UE 3083/05, WM 14561465; 3 LG Bremen, Urteil vom 07.12.2006, AZ 2 O 37/06, Iff-Intern; OLG Brandenburg, Urteil vom 31.08.2005, AZ 3 U 17/05, NJW 2006, 159 U/Urteil 100% 31.08.2005; BFH München, Urteil vom 16.09.2004, AZ X R 29/02, NJW 2005, 1886; www.bundesfinanzhof.de; Reifner, „Verbraucherdarlehen“ in: Derleder/Knops/Bamberger (Hrsg.) Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, Springer: Heidelberg 2004 §11 S. 317 ff; ders. „Wirtschaftliche Betrachtungsweise“ und verbundenes Geschäft – ein Beitrag zur Dogmatik der §§506 S.2, 358 BGB, in Wolf-Rüdiger Bub, Rolf Knieper, Rainer Metz, Gerd Winter (Hrsg.), Zivilrecht im Sozialstaat, Festschrift Peter Derleder Nomos: Baden-Baden S. 489-507

² Artikel 14 (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Kreditverträge von den zur Anwendung dieser Richtlinie ergangenen oder dieser Richtlinie entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften nicht zum Nachteil des Verbrauchers abweichen. (2) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, daß die Vorschriften, die sie gemäß dieser Richtlinie verabschieden, nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge, insbesondere eine Aufteilung des Kreditbetrags auf mehrere Verträge, umgangen werden.

und müsste daher auch wie dieser ausgepreist werden. Bei Kettenkrediten der Citibank ist der weitere Verlauf jedoch nur dem System nach angelegt, nicht jedoch konkret vereinbart.

Anderes gilt aber für den Wucherparagraphen. Dort ist immer eine Gesamtwürdigung aller wirtschaftlich bedeutungsvollen Umstände vorzunehmen (vgl. BGH 104, 105).¹

§ 138 Abs.1 BGB setzt als einer der wenigen Paragraphen des BGB insbesondere in seiner Konkretisierung für den Wucher in § 138 Abs.2 BGB (unverhältnismäßige „Vermögensvorteile“) der Vertragsfreiheit **wirtschaftliche und soziale Grenzen** und gem. § 311b Abs.2 BGB verbietet es ferner, sein „künftiges Vermögen“, das für die meisten Verbraucher vor allem in ihrer Kreditwürdigkeit liegt, zu übertragen. Beide Paragraphen beziehen sich mit dem Vermögensbegriff auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, während § 823 Abs.1 BGB („Eigentum“) dies gerade nicht tut. Insoweit kann im Rahmen dieser Vorschriften die Ausrede nicht gelten, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise scheitere an der rechtlichen Trennung verschiedener Verträge. Es kommt auf eine Gesamtbetrachtung an, die die Belastung der Verbraucher aus einer Geschäftsverbindung erfasst.

Allerdings ist dies durchaus einzuschränken. Das Gesetz spricht vom Rechtsgeschäft also hier vom Vertrag, der am Anfang geschlossen wird. Man wird daher eine wirtschaftliche Betrachtungsweise nur dann im Rahmen des § 138 Abs.1 BGB annehmen können, wenn bereits die Zusatzkosten von Anfang an mit angelegt und für den Kreditgeber nicht überraschend sind, sondern eher gezielt angestrebt wurden.

Dies ist aber gerade der Fall bei den Citibanksystemen. Sie sind ausgeklügelte Umschuldungssysteme. Dies lässt sich aus Tausenden von Vertragsverhältnissen, die die Verbraucherzentralen und die Schuldnerberatungsstellen vorhalten, leicht nachweisen. Zudem hat die Behandlung von Vorfälligkeitsentschädigungen als einkalkulierter prognostizierter Gewinn im Zinssatz bei Hypothekenkrediten gezeigt, dass die Banken intern durchaus mit solchen Sondererträgen systematisch rechnen. Wird Citibank im Prozess nachgewiesen, dass die Kettenkredite systematisch betrieben werden, so wird sie selber ihre Kreditkalkulation offen legen müssen, um den Vorwurf zu widerlegen, sie sei von den Umschuldungsbegehren ihrer Verbraucher keineswegs überrascht.

Der **„Gesamteffektivzins“** bildet die realen Gesamtkosten des Darlehens ab und ist somit taugliches Mittel, um die Belastung aus Sicht der Verbraucher im Verhältnis zu üblichen Marktbedingungen abzubilden. Übersteigt der so gewonnene „Gesamteffektivzins“ den höchsten der Schwerpunktzinssätze, die jeweils bei Abschluss eines dieser Kredite galten um 100 % (BGH 104, 105; 110, 338) oder absolut um 12 Prozentpunkte (BGH 110, 338), so ist der Kettenkredit insgesamt wegen **Wucher** nach §§ 812, 817 S.2 BGB abzuwickeln.

Ist nach den oben genannten Grundsätzen von einer wirtschaftlichen Einheit der Kettenkredite auszugehen, muss die Belastung der einzubeziehenden Kettenkredite in einer einzigen und aussagekräftigen Zahl ausgedrückt werden, dem **„Gesamteffektivzins“, der die Gesamtbelastung des Kreditnehmers über die Dauer der Kettenkreditbeziehung benennt.**

¹ Zur Ermittlung der Wucher- bzw. Sittenwidrigkeitsgrenzen und deren Begründung vgl. Infobrief 04/06.

Es schadet dann nicht, dass Citibank diesen wesentlichen Teil der erwarteten Einnahmen eines Kettenkredites in diesem Zinssatz unberücksichtigt lässt, dadurch scheinbar einen marktgängigen Zinssatz anbietet und damit eigentlich die Idee des Umgehungsverbotes in § 506 S.2 BGB verletzt. Es geht um Wucher und nicht um rationale Auswahl eines Produktes. Bei der rationalen Auswahl eines Produktes kann dem Verbraucher vorgeworfen werden, dass er die Umschuldung ja (rechtlich gesehen, faktisch sagt der SCHUFA Eintrag etwas anderes) nicht bei Citibank durchführen musste. Beim Wucher geht es aber nicht um das Verbraucher- sondern um das Bankverhalten. Die Bank darf nicht „bewuchern“. Insoweit hat sie alles zu unterlassen, was erkennbar für sie zu dem wucherischen Ergebnis führt. Eine Gesamtbetrachtung ist daher nicht nur möglich, sondern rechtlich zwingend vorgeschrieben.

D.II Aufklärungsverschulden gem. §§ 280, 311, 241 BGB

Der Bundesgerichtshof hat mehrfach darauf hingewiesen, dass er die Sittenwidrigkeit von Umschuldungen gerade auch in Konkurrenz zu einer Haftung aus culpa in contrahendo aus **Aufklärungs- und Beratungsverschulden** sieht. Ein Kreditgeber, der eine Konstruktion anbietet, die erkennbar zu einer Bewucherung des Kunden führen wird, verletzt seine Aufklärungspflichten, die nicht nur die Abschlusskonditionen sondern auch die Risiken dieser Kreditkondition mit umfasst. „Eine Bank darf ihr Anliegen, durch Umschuldung alleinige Gläubigerin ihres Kreditnehmers zu werden, nicht ohne Rücksicht auf dessen wirtschaftliche Belange durchsetzen.“¹ Sie haftet daher zusätzlich auch auf Ersatz des negativen Interesses gem. §§ 280, 311 Abs.2 Ziff. 2 i.V. mit § 241 Abs. 2 BGB („Pflicht zur Rücksichtnahme“) ergeben.

Der hierdurch entstehende Schaden ist nach der Differenzhypothese zu berechnen. Zu vergleichen ist die Vermögenslage des Geschädigten mit und ohne schädigendem Ereignis (BGH 27, 183; 75, 371; 99, 196). Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. In der konkreten Schadensberechnung muss daher ein **alternativer Geschehensablauf** dargelegt werden.

Da dies dem Verbraucher konkret nur schwer möglich sein wird, ist als Schaden zumindest folgendes zu berücksichtigen:

Der dem Verbraucher entstehende Schaden beruht regelmäßig auf der Tatsache, dass die Banken die bestehenden Kredite immer wieder vollständig ablösen und die neuen Bearbeitungsgebühren und Restschuldversicherungen dann wieder vollständig auf die Gesamtsumme berechnen. Bei der Berechnung des Schadens ist der Kreditnehmer demnach so zu stellen, **als hätte die Bank – unter Zugrundelegung der tatsächlich abgeschlossenen Kreditverträge – die Bearbeitungsgebühren anteilig auf die jeweilige Darlehenserhöhung berechnet. Die Restschuldversicherung bleibt bei dem Alternativverhalten außen vor.**

¹ [BGH Urteil vom 11.12.1990, AZ XI ZR 24/90, WM 1991, 271 = NJW-RR 1991, 501 <18820>](#)

E Die Berechnung eines „Gesamteffektivzinssatzes“

Bei der Wucherprüfung muss nach der Rechtsprechung die Kreditbelastung in einen Effektivzins umgerechnet und einem üblichen Kredit gegenübergestellt werden, wie er sich nach zutreffender Meinung aus den Statistiken der Europäischen Zentralbank ergibt.

Man errechnet die Gesamtkosten des Kredits nach dem Cashflow des gesamten Kettenkredites. Es werden dabei unabhängig vom Rechtsgrund alle Einzahlungen des Kreditnehmers mit den an ihn tatsächlich erfolgten Auszahlungen (also ohne Verrechnungen) zum jeweiligen Zeitpunkt eingebucht und in der Zeit gegenübergestellt. Der Gesamtbelastungssatz ist dann derjenige Zinssatz der die Kosten errechnet, bei denen sich am Ende der Kettenlaufzeit der Betrag ergibt, den die Bank noch fordert.

Sowohl die Kosten der Umschuldung als auch die Kosten des Neuabschlusses der Restschuldversicherung werden dadurch in die „Gesamteffektivzinsberechnung“ einbezogen. Die juristische Auftrennung des Kettenkredites in verschiedene Darlehensverträge vermag die ökonomisch entstandenen Kosten nicht zu verändern.

E.I Berechnungsweise

Grundlage und Ausgangspunkt der Berechnung ist der tatsächlich abgeschlossene Kettenkreditvertrag. Es ist davon auszugehen, dass der Verbraucher entsprechend seinem Finanzbedarf die Kredite nach den vereinbarten Bedingungen abgewickelt hätte. Gleiches gilt für die Umschuldung. Sowohl der Zeitpunkt der Umschuldung als auch die danach geltenden Bedingungen müssen zu Grunde gelegt werden. Beide Vertragspartner haben ihren grundsätzlichen Willen zur Erhöhung der Darlehenssumme und zur Anpassung der Kreditkonditionen mit der tatsächlich erfolgten Umschuldung hinreichend dokumentiert.

Das Programm **finanzcheck** erlaubt eine solche Eingabe aller Kredite einer Kette einschließlich der Ablösesummen und sonstiger Kosten und Gebühren. Sie können dies im Rechenservice des iff (kostenpflichtig) nachrechnen lassen. Besser ist allerdings, selber das Programm **finanzcheck** zu benutzen, weil dabei fehlende Unterlagen gleich auffallen. Dabei geht man in folgenden Schritten vor:

1. Zunächst wird der erste Kredit eingegeben.

a) Die Eingabe des ersten Kredites erfolgt zunächst in einer generellen Eingabemaske, wobei für Citibankkredite ein Wizard bereitsteht, der unter den konkret von Citibank benutzten Begriffen die Zahlen so bezeichnet abfragt, wie sie im Kreditvertrag, in der Zahlungsanweisung sowie in der Kreditabrechnung der Bank nach Kündigung aufgelistet sind. Soweit noch DM-Beträge einzugeben sind, passt das Programm sie automatisch an den Euro an, wenn man die Währung korrekt wählt.

b) Diese Zahlen werden in einem zweiten Schritt vom Programm selbst in ein Buchungsmodul übertragen und erscheinen dort als Buchungen.

c) Diese Buchungen können nun zeitlich der Höhe und Anzahl nach verändert und ergänzt werden, so dass jeder Kredit genau abgebildet ist. Mit einem Ausdruck des Zahlungsplans kann man genau überprüfen, ob man den realen Verlauf getroffen hat.

2. Man generiert nun einen zweiten Kredit und trägt jeweils entsprechend dessen Werte wie unter 1. ein und dann den dritten und jeden weiteren Kredit.

3. Beim letzten Kredit wird die von der Bank geforderte Restkreditsumme zum Zeitpunkt der Kreditkündigung als Einzahlung eingegeben. Nunmehr hat das Programm nach Krediten getrennt alle Kontenbewegungen gespeichert.

4. Dann generiert man im Programm ein „Projekt“ und klickt aus den angebotenen Kreditübersichten die eingegebenen Citi-Kredite an.

5. Anschließend geht man auf „Berechnung“ und erhält nun die Möglichkeit,

a) den Gesamtverlauf der Kreditkette zu errechnen und auszudrucken,

b) ihn mit einem marktüblichen Kredit zu vergleichen und die Differenz (=„Schaden aus Aufklärungsverschulden“) berechnet zu bekommen

c) einen Gesamteffektivzinssatz zu errechnen, wobei der Cash Flow ebenso wie die Zinsberechnung taggenau als Ratenplan ausgedruckt wird, so dass jedes Gericht es ohne finanzmathematischen Sachverstand überprüfen kann.

6. Aus der beigegebenen Übersicht erhält man auch die jeweiligen Vergleichsschwerpunktzinssätze und kann daraus den durchschnittlichen Vergleichszinssatz bilden und damit feststellen, ob das Doppelte erreicht wurde. Zumeist ergibt sich dies schon auf den ersten Blick.

Mit diesem Ergebnis kann man in die Verhandlungen mit Citibank einsteigen. Die Beobachtung und eigene Erfahrung des Rechenservice des iff zeigen, dass auch Citi solche Prozesse vermeiden möchte und durchaus Restschulden erlassen oder reduziert werden.

In der Praxis der Verbraucherberatung kommt es insofern zu der Problematik, dass die hohen Ansprüche, die sich aus den oben dargestellten Ansätzen ableiten, dem Verbraucher nicht unmittelbar helfen, sondern lediglich dazu beitragen diese Praxis zu verändern. Um jedoch den Ansprüchen der geschädigten Verbraucher gerecht zu werden, schlägt das iff vor, die analysierten Kettenkredite mit einem alternativen Kreditverlauf zu vergleichen. Dies hat sich bei Verhandlungen mit der Citibank durch Verbraucherschützer und Anwälte als effektiv erwiesen.

Insbesondere wenn die Umschuldungen durch die Kündigung oder Reduzierung der Kreditlinie beim Dispositionskredit provoziert wurde, bietet sich der Vergleich des Kettenkredites mit dem Fortbestand der alten Finanzierung an. So kann mittels des „Gesamteffektivzins“ die hohe Be-

lastung des Kreditnehmers aufgezeigt werden und der Bank eine gangbare Alternative zur Regulation der Restschulden offeriert werden.

E.II Beispiel

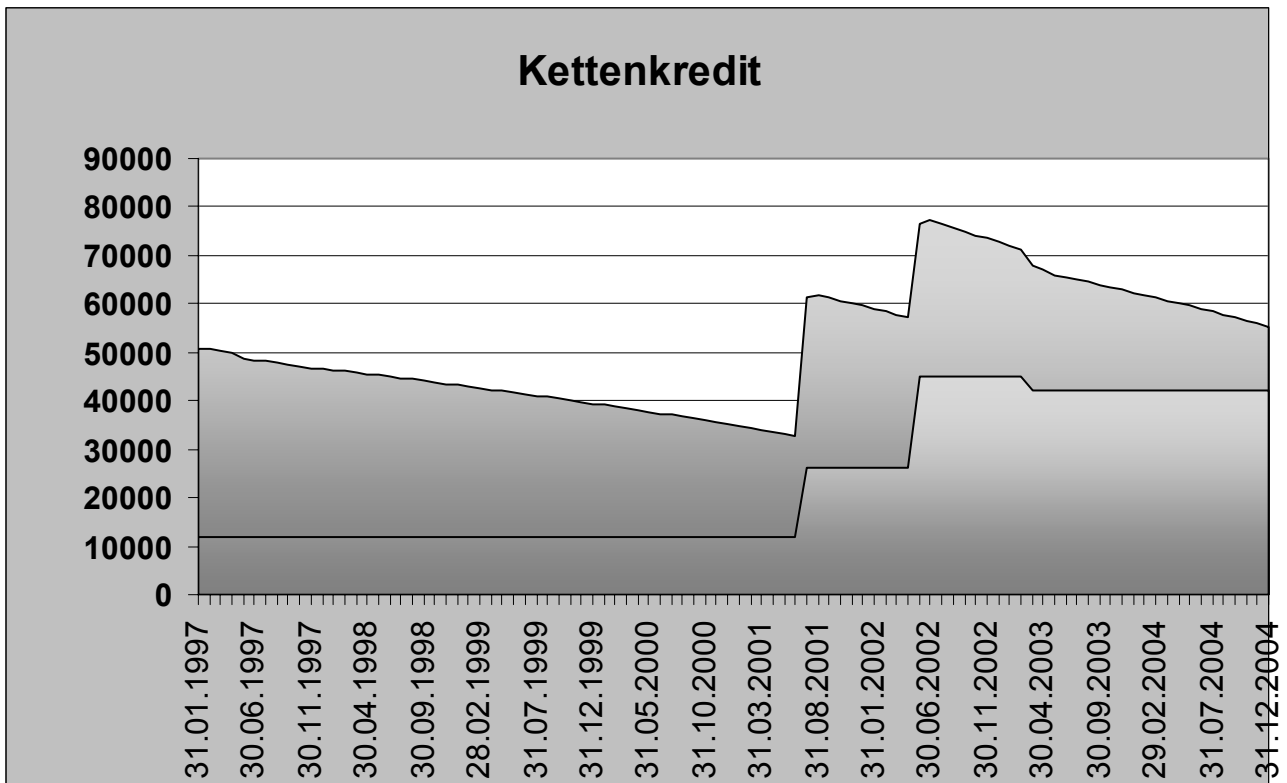
Im Folgenden wird ein durch das iff analysiertes Praxisbeispiel beschrieben:

Die Rekonstruktion des Darlehensverlaufes beginnt mit einem Darlehensvertrag aus dem Januar 1997. Damals wurde ein Kredit abgelöst und durch eine neue Auszahlung auf 50.671,48 DM erhöht. Neben der zweiprozentigen Bearbeitungsgebühr wird eine RSV in Höhe von 10.823,90 DM zugeschlagen. (Nettokreditbetrag 38.854,02 DM).

Juli 2001: Der Kredit wird umgeschuldet. Der Finanzierungsbetrag erhöht sich auf 61.018,25 DM. Die neue RSV-Prämie beträgt 12.411,60 DM, für die alte RSV werden 2.001,60 DM zurückerstattet. Es wird eine dreiprozentige Bearbeitungsgebühr fällig auf den gesamten Finanzierungsbetrag. Es kommt zu einer leichten Zinssatzverschlechterung.

Mai 2002: Der Kredit wird erneut erhöht. Der auf 24.052,35 EUR abbezahlte Kredit wird umgeschuldet und um 5.000 EUR erhöht. Mit 6.163,20 EUR findet eine großzügige RSV-Rückerstattung statt. Die neue RSV kostet 8.523,70 EUR, erneut werden drei Prozent Bearbeitungsgebühr fällig.

Juli 2003: Umschuldung und Erhöhung des Darlehens um 3.505,16 EUR. Dem Nettokredit von 33.282,24 EUR steht eine RSV-Prämie von 11.559,30 EUR gegenüber. Drei Prozent Bearbeitungsgebühr werden erneut fällig. Der Zinssatz erhöht sich um 1,10 % p.a. Die Kreditnehmer stornieren später die RSV und mindern damit erheblich ihre Kreditbelastung.



Bei dem hier angewendeten Cash-Flow-Ansatz ist es entscheidend, welche finanziellen Leistungen wann erbracht wurden bzw. werden müssen. Zunächst haben wir die Kreditverträge auf die Höhe der angegebenen Effektivzinsen hin geprüft. Da durch das iff angenommen wurde, dass der Abschluss einer RSV obligatorisch ist, wurde dann der anfängliche effektive Jahreszins unter Einbeziehung der RSV für die jeweiligen Einzelverträge ermittelt.¹ Es zeigt sich folgendes Ergebnis:

	Effektivzins lt. Vertrag in %	Effektivzins lt. iff in %	Effektivzins lt. iff, inkl. RSV, in %
Kredit 1 (1997)	14,20	14,181	23,470

¹ Die oben zitierte Diplomarbeit kam bei der Untersuchung von 50 Kreditverträgen zu dem Ergebnis, dass 47, also 94 % aller Fälle mit RSV abgeschlossen wurden. Bei den drei Darlehensverträgen ohne RSV handelt es sich in einem Fall um einen Kreditabschluss beim Finanzierungskauf. In den anderen beiden Fällen war vermutlich eine sehr gute Bonität gegeben. Von der Annahme ausgehend, dass zumindest bei geringer Bonität die RSV obligatorisch ist, haben wir die Kosten der RSV in die Effektivzinsberechnung einkalkuliert.

Kredit 2 (2001)	14,91	14,904	26,083
Kredit 3 (2002)	14,90	14,873	27,058
Kredit 4 (2003)	16,05	16,049	29,474

Die Gesamtkosten des Kettenkredites liegen jedoch durch die finanziell unvorteilhaften Umschuldungen noch über den errechneten Effektivzinsen. Der „Gesamteffektivzins“ drückt die tatsächliche Gesamtbelastung ex post aus. Im Zeitraum vom Januar 1997 bis zum Februar 2010 (Ende des zuletzt geschlossenen Vertrages) lag diese im vorgestellten Fall bei¹

28,603 %.

Da der Zinssatz ohne weitere Prüfungsnotwendigkeit den Schwerpunktzinssatz während der gesamten Laufzeit um mehr als das Doppelte übersteigt, ist er sittenwidrig und nichtig. Um die Restschuld bzw. den Erstattungsanspruch zu berechnen haben wir die Kredite nun in finanz-**check** kopiert und bei den Kopien ohne Zinsen, Gebühren und Prämien eingetragen. Dabei haben wir die Zahlungen der Darlehensnehmer weiterhin auf das Kreditkonto fließen lassen, so wie es auch tatsächlich geschehen ist. Bei den einzelnen Umschuldungen haben wir jedoch nur die Restkredite um den zusätzlichen Finanzbedarf aufgestockt, was in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst ist:

Datum:	Kredit	Umschuldung am:	Restschuld bei Umschuldung	Neuer Kreditbedarf
20.01.97	€ 38.854,02	20.07.01	€ -2.350,86	€ 15.500,-
20.01.01	€ 3.149,14	06.05.02	€ 2.103,47	€ 5.000,-
06.05.02	€ 7.103,47	26.03.03	€ -6.650,16	€ 3.505,16
26.03.03	€ -3.145,-	28.02.05		

(negative Beträge entsprechen Überzahlungen)

¹ Ohne Kündigung der 2003 abgeschlossenen RSV wäre ein Gesamteffektivzins von 31,200 % auszuweisen.

Nach Anwendung dieser Maßgabe wäre der Kredit seit November 2002 getilgt. Die seitdem geflossenen Beträge (Berechnung bis zum 28.02.2005) summieren sich zu der Bereicherung, die dem Darlehensnehmer zurückzuerstatten ist. Nach Berechnungen des iff sind dies insgesamt.

33.658,25 DM
(in € 17.209,19).

Würde man statt dessen einen Schadensersatz nach Aufklärungsverschulden verlangen, so ergibt sich der Betrag direkt aus dem Programm beim Marktvergleich. Hier wäre allerdings nur der Mehrbetrag zu erstatten.

F Ergebnis

Der „Gesamteffektivzins“ ermöglicht es, die enormen Belastungen der Kettenkredite deutlich zu machen. Das geltende Recht schafft mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sowie der wirtschaftlichen Einheit im Bereich von §§ 138 Abs.1 sowie 280,311 BGB ausreichende Rechtsgrundlagen, um diesen Wucher zu sanktionieren.

Angesichts des vollständigen Versagens der Rechtsprechung zur Bewältigung des neuen Wuchers sollte der Gesetzgeber aber dem Vorbild in Belgien, Frankreich, Holland, Italien und Polen folgen und eine spezielle Verordnungsermächtigung zur Präzisierung des Wuchertatbestandes in § 138 Abs.1 BGB erlassen oder zumindest den Tatbestand des Sozialwuchers ebenso wie den Individualwucher als Abs. 3 fassen, um eine adäquate Reaktion auf die Veränderungen im Kreditmarkt zu ermöglichen.